

größere Anzahl von Personen, haben festere Formen der Leitung, der Organisation und der Struktur und weisen einen höheren Grad des konspirativen, arbeitsteiligen Zusammenwirkens ihrer Angehörigen aus. Organisationen im Sinne verfassungsfeindlicher Zusammenschlüsse gemäß § 107 StGB sind nicht mit den in den §§97 ff. StGB genannten „ausländischen Organisationen“ identisch.

Sonstige Zusammenschlüsse von Personen können in vielfältigen Formen existieren. Es kann sich hierbei um lose Zusammenschlüsse handeln, die nur für eine kurze Zeit und ggf. auch nur für eine bestimmte Aktion bestimmt sind.

Gemäß § 107 Abs. 1 StGB wird als Begehungsweise das einem verfassungsfeindlichen Zusammenschluß Angehören bestimmt. Das *Angehören* erfaßt jede Form der Eingliederung einer Person in einen derartigen bereits bestehenden Personenzusammenschluß oder das Zusammenfinden von mindestens zwei Personen zu einem solchen Zusammenschluß. Die Eingliederung kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung bzw. schlüssiges Verhalten, d. h. Mitarbeit bzw. aktive Teilnahme an der Tätigkeit des Zusammenschlusses vollzogen werden.

Gemäß § 107 Abs. 2 StGB wird das Herbeiführen eines verfassungsfeindlichen Zusammenschlusses oder das Organisieren seiner Tätigkeit als Begehungsweise gekennzeichnet.

Das *Herbeiführen* eines verfassungsfeindlichen Zusammenschlusses begeht in der Regel der Initiator, der den verfassungsfeindlichen Zusammenschluß zustandebringt und die Ziele seines Wirkens setzt, d. h. vor allem derjenige, der andere Personen für einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß gewonnen hat. Ein verfassungsfeindlicher Zusammenschluß kann auch entwickelt werden, aus einer bereits vorhandenen negativen Gruppierung oder einem allgemein kriminellen Zusammenschluß z. B. im Sinne von § 214 Abs. 3 StGB oder § 215 Abs. 1 StGB.

Das *Organisieren* der Tätigkeit des verfassungsfeindlichen Zusammenschlusses umfaßt Handlungen, die wesentlich Inhalt und Richtung des Wirkens des Zusammenschlusses bestimmen, wie die Leitung des Zusammenschlusses, die Planung konkreter Aktionen, die ständige Sicherstellung seiner inneren Festigkeit. Derjenige, der den Zusammenschluß herbeiführt, kann auch der Organisator von dessen Tätigkeit sein. Beides muß jedoch nicht notwendigerweise verbunden sein.

Gemäß § 107 Abs. 3 StGB wird als Be-

gehungsweise das Fördern oder in sonstiger Weise Unterstützen eines verfassungsfeindlichen Zusammenschlusses bestimmt. Mit diesen Begehungsweisen werden Handlungen von Personen erfaßt, die nicht selbst dem verfassungsfeindlichen Zusammenschluß angehören. *Fördern oder in sonstiger Weise Unterstützen* eines derartigen Zusammenschlusses umfaßt die Unterstützung durch vielfältige materielle bzw. ideelle Tat- und Rathilfe oder andere Handlungen, z. B. das Bereitstellen von Räumen für Zusammenkünfte, Übergabe von Geld, Absicherung von Zusammenkünften, Transport von Personen und Materialien, Beratung bei der Ausarbeitung feindlicher Konzeptionen.

Durch diese gesetzliche Regelung wird das Fördern bzw. in sonstiger Weise Unterstützen zu einer eigenständigen Täterschaftsform, so daß Beihilfe grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß gemäß § 107 StGB wird *vorsätzlich* begangen. Der Täter muß Kenntnis davon haben, daß ein Personenzusammenschluß existiert bzw. geschaffen werden soll, der verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, und daß er diesem Zusammenschluß angehört oder einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß herbeiführt bzw. die Tätigkeit eines solchen Zusammenschlusses organisiert, ihn fördert bzw. unterstützt. Der Täter muß die Verfassungsfeindlichkeit des Zusammenschlusses kennen, ohne genau wissen zu müssen, wie seine Aktivitäten im Detail ablaufen bzw. ablaufen sollen. Der Täter braucht keine konkrete Kenntnis über die spezielle Organisation des Zusammenschlusses, den genauen Personenkreis, die angewandten konspirativen Mittel und Methoden usw. zu haben. Er muß den Charakter des Zusammenschlusses kennen und trotz dieser Kenntnis im System des Zusammenschlusses mitwirken.

Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 4 StGB).

Probleme der Abgrenzung und mehrfachen Gesetzesverletzung

Das Tatbestandsmerkmal „sich eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzen“ ist das wesentliche Abgrenzungskriterium eines verfassungsfeindlichen Zusammenschlusses von anderen kriminellen Personenzusammenschlüssen wie solchen, die sich gegen die staatliche und öffentliche Ordnung richten (§213 bis §218 StGB).

Der Tatbestand des verfassungsfeindlichen Zusammenschlusses (§ 107 StGB) ist nicht in *Tat-einheit* mit anderen Strafrechtsnormen des 2. Ka-